

## **MUSTER 33: Beschluss: Ausschluss Öffentlichkeit – Angeklagter, § 171b GVG, § 175 Abs.2 GVG**

**Landgericht Landshut**

**Az.: ...**

### **Beschluss**

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller  
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

#### **beschlossen:**

1. Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Vernehmung des Angeklagten – entsprechend seinem Antrag – ausgeschlossen, weil dabei Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Angeklagten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung seine schutzwürdigen Interessen verletzen würde und auch das öffentliche Interesse an der Erörterung dieser Umstände nicht überwiegt, § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 GVG. Dem Angeklagten liegen Sexualdelikte zum Nachteil eines Kindes zur Last. Gegenstand seiner Vernehmung werden diese Taten sein, wobei er auch zu seinen sexuellen Vorlieben und Bedürfnissen befragt werden soll. Zudem leidet der Angeklagte nach dem vorläufigen schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. Maurer an einer Alterspädophilie, die möglicherweise seine Schuldfähigkeit beeinträchtigte.
2. Dem Studenten der Rechtswissenschaft Reinhard Fleißig, der dem Landgericht Landshut als Praktikant zugeteilt ist, wird der Zutritt zur nichtöffentlichen Verhandlung gem. § 175 Abs. 2 S. 1 GVG gestattet.